

## **Besondere Bedingungen XXLplus (Klausel 661)**

### 1. Geltendes Recht

In Abänderung von § 20 der Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 99-XXL) gilt für diesen Vertrag österreichisches Recht.

### 2. Auslandsdefinition

Als Ausland im Sinne von § 2 Nr. 3, § 3 Nr. 2 und 11 sowie § 5 Nr. 1 AUB 99-XXL gilt jedes Land außerhalb der Bundesrepublik Österreich.

### 3. XXL-Genesungsgeld

In Erweiterung von § 2 Nr. 3.2 wird das XXL-Genesungsgeld für bis zu 750 Tage gezahlt.